

(Nr. 225.) Petition der Gemeindevertretung zu Klostergeringswalde, die Erbauung einer von Waldheim über Hartha und Geringswalde nach Rochlitz führenden Eisenbahn auf Staatskosten betreffend.

(Nr. 226.) Gleichlautende Petition des Gemeinderaths zu Hilmersdorf.

(Nr. 227.) Gleichlautende Petition des Gemeinderaths zu Hermersdorf.

(Nr. 228.) Gleichlautende Petition des Gemeinderaths zu Altgeringswalde.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 229.) Petition der städtischen Collegien zu Bischofswerda, die Verbindung der Südlaufer Bahn mit der Sächsisch-Schlesischen Bahn durch Erbauung einer Eisenbahn von Neukirch nach Bischofswerda betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 230.) Protokollextact der Ersten Kammer vom 29. November 1873 über deren Berathung über das Königliche Decret Nr. 14, die vorgelegten Gesetzentwürfe, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde, sowie der Landtags-Ordnung betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die erste Deputation.

(Nr. 231.) Königliches Decret vom 20. November 1873, den Neubau des Königlichen Hoftheaters in Dresden betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte das Decret vorzulesen.

(Geschicht.)

An die zweite Deputation abzugeben.

Der Bericht der vierten Deputation über die drei Petitionen der Gemeinden Colmnick, Görzig und Lichtensee auf Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 bildet den einzigen Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Bericht K. d. IV. Deput., f. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. Kr. 1. Bd. S. 75 flg.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Rednerbühne zu betreten.

Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort?

Herr Abg. Dr. Meischner hat jetzt das Wort!

Abg. Dr. Meischner: Meine geehrten Herren! Wenn ich, obschon in der Principfrage mit der Majorität der Deputation völlig einverstanden, die heute zur Berathung vorliegenden Petitionen der Gemeinden Colmnick, Görzig und Lichtensee der Königlichen Staatsregierung nur zur Erwägung empfohlen wissen wollte, so geschah dieses um deswillen, einmal, weil seit den 35 Jahren, während deren das Parochiallastengesetz von 1838 in Übung ist, gegen § 11 dieses Gesetzes nur vier Petitionen, die heute vorliegenden drei und eine Petition der Gemeinde Bucha, sich erhoben haben, sodann, weil ich annahm, es möchte zur Zeit schwer fallen, die Consequenzen einer Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes vollständig zu übersehen. Da aber nun zum ersten Punkte, wie ich neuerdings erfahren habe, § 11 im Lande thatsächlich vielfach durch freundschaftliches Uebereinkommen außer Handhabung gekommen ist, so daß sich daher wohl die Erscheinung erklären läßt, daß nur vier Petitionen gegen § 11 vorliegen, und da zum zweiten Punkte der Thatumstand, daß die Königliche Staatsregierung bereits im Jahr 1855 selbst die Aufhebung des § 11 beantragt hat, sehr wohl dafür spricht, daß die Consequenzen einer solchen Aufhebung nicht nur von der Königlichen Staatsregierung reiflich erwogen, sondern auch von der Art befunden worden sind, daß sie der Aufhebung des § 11 nicht entgegenstehen, so erkläre ich hiermit meinen Anschluß an die Majorität der Deputation.

Abg. von Dohlschlägel: Meine Herren! Ich wollte gerade mit dem Minoritätsvotanten stimmen und bedauere, daß mir das entzogen ist und daß ich also wahrscheinlich allein für Ueberweisung zur Erwägung werde stimmen müssen. Ich erkläre zuvörderst, daß ich es nicht pro domo thue, daß ich auch nicht einen Bekannten habe, dem die Frage von materiellem Werthe ist, obwohl ich nicht zugestehen kann, daß der Paragraph nicht eine finanzielle Bevorzugung der Rittergüter sei; denn unleugbar werden die Bedürfnisse für Schule und Kirche in dem Orte, wo das Rittergut liegt, ganz dieselben bleiben. Wenn also ein Theil der Steuerkraft dort entgeht, so muß eben der Rittergutsbesitzer auch den verbleibenden Theil verhältnißmäßig noch aufbringen; außerdem trägt er aber mit dem abgetrennten Theile dann noch zu den Parochiallasten in der anderen Gemeinde bei und es würde also zumeist offenbar eine größere Gesamtlast sich ergeben. Trotzdem finde ich auch mit der Majorität, daß § 11 wegfallen möchte. Ich frage mich aber: ist § 11 allein anstößig im Gesetze? und da finde ich, daß § 5 eine weit größere und tieferegreifende Ungerechtigkeit enthält; denn, meine Herren, die Hälfte der Lasten auf den Grundbesitz zu legen und zwar nach der Grundsteuer, ist nicht allein darum, weil die Grundsteuer eine ungerecht vertheilte ist, ungerecht, sondern namentlich da, wo eine stärkere Bevölkerung ist